

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Ausbildung
(Teilzeit) in der Fachschule Sozialpädagogik

Zwischen der Trägerin/dem Träger¹ der sozialpädagogischen Einrichtung

.....
.....
- im Folgenden "Träger" genannt –

und der BBS Wilhelmshaven- Fachschule Sozialpädagogik

- im Folgenden "Schule" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zielsetzungen der Ausbildung sind das eigenverantwortliche Handeln als Erzieherin bzw. Erzieher in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie das Erarbeiten und die Übernahme von Leitungsaufgaben, die Kooperation mit Bildungs- und Netzwerkpartnern und Erziehungsberechtigten.

Die Ausbildung in Teilzeitform dauert drei Jahre und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule Sozialpädagogik, den sozialpädagogischen Einrichtungen und deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der schulischen und praktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Aus diesem Grund schließen die Vertreter der Fachschule Sozialpädagogik an der BBS Wilhelmshaven folgende Vereinbarungen mit den sozialpädagogischen Einrichtungen und deren Träger.

¹ Im Folgenden wird auf die weibliche Form verzichtet

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule Sozialpädagogik bildet Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS- Vo) und den ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB- BbS) in der jeweils geltenden Fassung, den Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche - Theorie und Praxis - in der Fachschule Sozialpädagogik vom März 2016 und dem Leitfaden für die praktische Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik vom Juni 2017 aus.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Teilzeit

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. August 2023
- (2) Die Ausbildung ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule Sozialpädagogik, sowie in eine praktische Ausbildung, in der sozialpädagogischen Einrichtung des Trägers.
- (3) Während des Bildungsganges wird im 4. und/oder 5. Semester zusätzlich zur praktischen Ausbildung in der Stammeinrichtung ein Praktikum in einem zweiten Tätigkeitsbereich mit Menschen in verschiedenen Altersstufen im Umfang von mindestens 180 Zeitstunden absolviert.
- (4) Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den ausbildenden Lehrkräften in die Leistungsbewertung des Lernbereichs Praxis einbezogen. Die Bewertung erfolgt in Absprache mit den Praxismentorinnen und Praxismentoren.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei den Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven, im Fachbereich der Sozialpädagogik.
- (6) Die Qualifizierung innerhalb der praktischen Ausbildung wird durch schriftliche Aufgabenstellungen der ausbildenden Lehrkräfte strukturiert und unterstützt.

§ 3 Aufgaben des Trägers/ der sozialpädagogischen Einrichtung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungskonzeptes in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule, sowie an Prüfungstagen freizustellen.
- (2) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler ein. Die Lehrkräfte der Fachschule Sozialpädagogik und die Praxisanleitung arbeiten kooperativ in der Begleitung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.
- (3) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche/r Ansprechpartner*in für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler übereinstimmen.
- (4) Der Träger erfüllt/ gewährleistet die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Ausbildungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.).

§ 4 Aufgaben der Fachschule Sozialpädagogik

- (1) Die Fachschule Sozialpädagogik erteilt den Theorie- und Praxisunterricht gemäß der curricularen Vorgaben und organisiert den Prüfungsablauf.
- (2) Erstellt einen institutionellen Ausbildungsplan der Fachschule Sozialpädagogik für den Lernbereich Praxis und gibt ihn den Einrichtungen zur Kenntnis.
- (3) Begleitet die Auszubildenden im Rahmen des individuellen Ausbildungsplans intensiv in den Weiterbildungsschritten zum/zur Erzieher*in.

§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand ggf. Gefährdung des Ausbildungszieles sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. die Arbeitsagentur), werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der berufsbegleitenden Ausbildung an der Fachschule Sozialpädagogik geschlossen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für den Vertreter der sozialen Einrichtung:

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Unterschrift und Stempel

Stand:14.09.2023